

S a t z u n g
vom 25. Juni 1992

zur Änderung der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich zwischen der Dorfstraße, dem Pfarrgässle, am Reichenbächle, dem Friedhofweg und dem Hohlgaßweg der Gemeinde Sexau vom 18. März 1982 (3.Änderung).

Aufgrund von § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, beide in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 25. Juni 1992 beschlossen:

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich zwischen der Dorfstraße, dem Pfarrgässle, am Reichenbächle, dem Friedhofweg und dem Hohlgaßweg werden geändert. Die neuen Grenzen ergeben sich aus der dieser Satzung beigegefügteten Karte.

Für die Teilflächen der Grundstücke Flurstück Nr. 128 und 1516 gelten einzelne städtebauliche Festsetzungen, die in der Planzeichnung eingetragen sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sexau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sexau, den 25. Juni 1992

Bürgermeisteramt Sexau



Haberstroh
Haberstroh, Bürgermeister

Diese Satzung wurde gemäß § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Baugesetzbuch dem Landratsamt Emmendingen angezeigt.

Gem. § 22 Abs. 3 BauGB hat das Landratsamt am 16.09.1992 mitgeteilt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Die Satzung mit Anzeigeverfahren wurde durch Einrücken in das Amtsblatt Nr. 38 vom 25. September 1992 bekanntgemacht.

Die Satzung ist somit am 06. Oktober 1992 in Kraft getreten.

ger. D. Stratz
Dr. Stratz



beplaubt
Witt

Sexau, den 07. Oktober 1992



Haberstroh
Bürgermeister

Begründung

zur Änderung der Satzung über die Grenzen für einen Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Dorf"

Aufgrund der sehr starken Nachfrage nach Baugrundstücken von Einheimischen und des großen Wohnungsbedarfes aufgrund der vorliegenden Anträge hat der Gemeinderat von Sexau beschlossen, die Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Dorf" wie folgt zu erweitern:

- a) um 2 Baugrundstücke von den Flurst. Nr. 1516 im Anschluß an die bestehende Bebauung von Flurst. Nr. 1516/1
- b) um 1 Baugrundstück von dem Flurst. Nr. 128

Die Erweiterung zu a) ergibt sich aus der bestehenden Bebauung auf der anderen Straßenseite. Die vorgesehene Erweiterung läßt auch den Blick in das Reichenbächle frei, da die Bebauung nur bis zur Linkskurve der Straße zugelassen werden soll. Aufgrund der vollzogenen Entwicklung ist diese Erweiterung konfliktfrei.

Die Erweiterung um 1 Baugrundstück auf Flurst. Nr. 128 wird damit begründet, daß diese Fläche im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen ist. Weiter besteht aus dem Jahre 1976. ein Bebauungsplanentwurf, der nach dem Beschluß des Gemeinderates weiter verfolgt wird.

Die Ausweisung der Fläche entspricht der Größe im Entwurf. Die vorgesehene Straßenfläche mit einer Breite von 8 mtr. ist an die Gemeinde vorab kostenfrei abzutreten.

Entlang der östlichen Grundstücksgrenzen der neugeschaffenen Grundstücke Flst. Nr. 128 und 1516 ist eine Strauchhecke mit heimischen Gehölzen zu pflanzen. Diese Festsetzung ist zwingend.

Die neu zu errichtenden Gebäude sind der bestehenden Bebauung anzupassen.

Die Erschließung ist für beide Erweiterungen gesichert.

Sexau, den25. Juni 1992.....

Der Bürgermeister:



(Handwritten signature)
(Haberstroh)

